

Nummer			Seite
26/2019	Kreis Gütersloh	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh	3343
27/2019	Kreis Gütersloh	Einrichtung von Abstellplätzen für Gebrauchtfahrzeuge - Erneute Auslegung von Unterlagen	3344
28/2019	Kreis Gütersloh	Junghennenaufzuchtanlage (56.000 TP)	3346

26/2019 Kreis Gütersloh

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und dem Zweckverband der Volkshochschule Harsewinkel, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl über die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechnungsprüfung durch den Kreis Gütersloh sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 19.03.2019 sind im Amtsblatt Nr. 14 für den Regierungsbezirk Detmold vom 01.04.2019 unter Nr. 88 auf den Seiten 110 – 112 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Gütersloh, den 29.04.2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat
gez. Adenauer

27/2019 Kreis Gütersloh

Einrichtung von Abstellplätzen für Gebrauchtfahrzeuge Erneute Auslegung von Unterlagen

Standort und Betreiber der Anlage:

Betreiber: Autoverwertung Kerstingjöhanner GmbH

Adresse: Helleforthstr. 93, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 13

Flurstück: 1707, 1669, 1667, 1477

Die Bekanntmachung vom 06.03.2019 wurde versehentlich nur in einem Teil der örtlich erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht. Daher werden die Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen erneut für zwei Wochen ausgelegt. Die Klagefrist verlängert sich entsprechend.

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin, der Autoverwertung Kerstingjöhanner GmbH, Helleforthstr. 93, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,

mit **Bescheid vom 27.02.2019** die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Behandlung und Lagerung von Autowracks erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Abfallrechts und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Frist endet mit Ablauf des **13.06.2019**.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen, in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Die v.g. Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen:

Anlagenart	Größe	4. BImSchV
Behandlung von Altautos	30 Fahrzeuge/Tag	Nr. 8.9.2
Lagerung von Altautos	15.500 m ²	Nr. 8.12.3.1

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt **in der Zeit vom 30.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85- 1958

Bei der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Anmeldung Zimmer 102:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags von 13³⁰ bis 17³⁰ Uhr
- dienstags von 13³⁰ bis 17⁰⁰ Uhr
- mittwochs und donnerstags von 13³⁰ bis 16⁰⁰ Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen: 4.2-**02530-18-43**

Datum: 29.04.2019

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh

28/2019 Kreis Gütersloh

Junghennenaufzuchtanlage (56.000 TP)

Standort und Betreiber der Anlage:

Betreiber: Herr
Georg Torweihen
Westring 50
33397 Rietberg

Standort der Anlage: Kornstr. 30 in 33378 Rheda-Wiedenbrück

Gemarkung: Lintel

Flur: 39

Flurstück: 30

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragsteller,
Herr
Georg Torweihen
Westring 50
33397 Rietberg

mit **Bescheid** vom 18.03.2019 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage (56.000 TP) erteilt wurde.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Landschaftsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Baurechtes.
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Frist endet mit Ablauf des **13.06.2019**.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen, in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Die v.g. Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen:

Anlagenart	Größe	4. BImSchV	UVPG
Junghennenaufzuchtanlage	56.000 Aufzuchtplätze	7.1.2.1	7.2.2 A

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 30.04.2019 bis einschließlich 13.05.2019** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
- montags bis mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr
- donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathaus Zimmer 703, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück:

- montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
- montags bis mittwochs von 14.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05242/963-378

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen: 4.2-**01623-18-44**

Datum: 29.04.2019

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh